

# Gemeinderat Colbitz

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> MV-CO/1049/2020 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 05.03.2020
<b>Betreff:</b> <b>Information zur Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UStG)</b>	
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Kämmerei</b> <b>Klein, Sylvi</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>26.03.2020</b> <b>Gemeinderat Colbitz</b>

## Mitteilungsinhalt:

Information zur Festlegung des Gemeinderates vom 23.01.2020 über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab 01.01.2021.

## Begründung:

Bisher galt: Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt, im hoheitlichen bzw. gemeinnützigen Bereich werden sie wie Privatpersonen behandelt. Als Beispiel für eine unternehmerische Tätigkeit nach dem bisherigen Steuerrecht, wäre für die Gemeinde Colbitz die Bewirtschaftung des bis zum Jahr 2005 als Eigenbetrieb geführten Campingplatzes zu sehen.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an unionsrechtliche Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst.

Den Kommunen wurde auf Antrag eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Demnach sind sie ab 01.01.2021 grundsätzlich unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG Unternehmer, also dann, wenn Selbständigkeit, Nachhaltigkeit und Einnahmenerzielungsabsicht zu bejahen sind.

Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, nachdem juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unternehmerisch tätig waren, wurde aufgehoben und durch § 2b UStG ersetzt.

In diesem neuen Paragraphen wird einschränkend festgelegt, wann die Körperschaft **kein** Unternehmer ist.

Durch den ab 01.01.2021 umzusetzenden § 2b UStG sind nur noch hoheitliche Tätigkeiten (Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt wie z.B. das Ausstellen von Personalausweisen etc.) keine unternehmerischen Tätigkeiten.

Handeln jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag, d. h. üben sie Tätigkeiten aus, welche auch von jedem anderen Unternehmer ausgeführt werden könnten z.B. durch die Vermietung von Gebäuden oder Räumlichkeiten gegen Entgelt, das Entleihen von Gemeindegut (Bierzeltgarnituren u.a.) gegen Entgelt oder Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, sind sie grundsätzlich Unternehmer und damit steuerpflichtig.

Die Problematik bei der Umsetzung des neuen Steuerrechts liegt darin, dass nur vergleichsweise wenige von der Gemeinde vorgenommene Tätigkeiten unzweifelhaft im Zusammenhang mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt stehen. Für den überwiegenden Teil der gemeindlichen Tätigkeiten ist zu prüfen, in wieweit eine Form der unternehmerischen Tätigkeit vorliegt. Übersteigen dabei die aus gleichartigen Tätigkeiten erzielten Umsätze einen Betrag von 17.500 Euro pro Jahr, ist von einer größeren Wettbewerbsverzerrung auszugehen, womit diese Tätigkeiten der Besteuerung unterliegen. Im Zuge der zur Anwendung des neuen Steuerrechts durchzuführenden vorbereitenden Maßnahmen sind unter anderem alle bisher bestehenden Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls unter Beachtung der Steuerbefreiungsvorschriften sowie möglicher Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu überarbeiten (Optionsausübung § 9 UStG).

Auf Grund der Komplexität dieser Umstellung werden der Landkreis und die Kämmerer der jeweiligen Gemeinden über den weiteren Ablauf beraten und die Angelegenheit gegebenenfalls in fachkundige Hände geben. Damit soll die notwendige Rechtssicherheit für die Gemeinden geschaffen werden um mögliche finanzielle Einbußen abzuwenden.

Der entsprechende zeitliche Rahmen in Bezug auf die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist noch abzustimmen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse wird der Rat umgehend informiert.

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Kämmerei

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	
					Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat